

**Satzung
des „BVH Tennis 1970 e.V.“
Dorsten, in der Fassung vom 23.02.2015**

Hinweis zur Verwendung männlicher und weiblicher Formulierungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BVH Tennis 1970 e.V.“

Der BVH Tennis 1970 e.V. ist aus dem BVH Dorsten 1920 e.V. hervorgegangen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes (WTV) und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
3. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
5. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
6. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Lastschriftmandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Wechsel von der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor dem Wechseldatum in Textform mitzuteilen.

Der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem (z.B. Abgeltungsbeiträgen)

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und ersatzweisen Geldzahlungen sowie die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über die Stundung oder den (Teil-) Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen sowie über den Verzicht der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt,

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung, Außerordentl. Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst bis zum 01. März, eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per Email mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsstunden
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel ($\frac{1}{5}$) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sowie wählbar, auch wenn es abwesend ist. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist ein Mitglied jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Geschäftsführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem zweiten Geschäftsführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Clubhausmanager
- dem Beauftragten für die Neumitglieder

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(z.B. einem Breitensportwart, Pressereferenten, Stellvertretern des Sportwartes oder Jugendwartes).

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre gewählt.

In einem Kalenderjahr mit **ungerader** Endziffer werden gewählt:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Geschäftsführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Beauftragte für die Neumitglieder

In einem Kalenderjahr mit **gerader** Endziffer werden gewählt:

- der zweite Vorsitzende
- der erste Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der Clubhausmanager

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind sowie für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

7. Sport- und Jugendwart leiten den gesamten sportlichen Ablauf.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss bzw. Antrag abgelehnt. Über Beschlüsse in einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Protokollführer wird vom Leiter der Vorstandssitzung bestellt.

9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufwändungsersatz

Die (Vorstands-) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre . Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Der Beirat kann von ausgeschlossenen oder bestraften Mitgliedern angerufen werden, um Vorstandsentscheidungen gegen diese Mitglieder zu prüfen. Die Entscheidung des Beirates ist endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von 45% der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist

namentlich vorzunehmen. Es sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Stadtgebiet Dorsten, die es zur Förderung des Sports unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2015 beschlossen und am 08.05.2015 amtsgerichtlich eingetragen, nachdem vom Registergericht verlangte Änderungen in § 10 und § 15 per Vorstandsbeschluss vom 27.04.2015 getätigt wurden.

Die Satzungsneufassung ersetzt die Vereinssatzung vom 26.01.1979 i.d.F. vom 01.01.1985.